

# Arbeitsstättenverordnung

Arbeitsstätten-Verordnung §8 vom Nov. 2016:

- Für Arbeitsstätten, eingerichtet **vor 20.12.1996**, gelten die Vorschriften der ArbStättV erst bei wesentlicher Erweiterung oder Umbau. Späteste Übergangsfrist **bis 31.12.2020**.
- Alle „Regeln für Arbeitsstätten“ (ASR A...; Stand 01/2017:18 Regeln) werden durch das Bundesministerium für Arbeit bekannt gegeben und gelten bis zur Überprüfung sowie Neufassung unbegrenzt fort.

Thema	Inhalt
<b>Allgemeine Anforderungen</b>  ArbStättV   ArbSchG	Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten den Vorschriften dieser Verordnung einschließlich ihres Anhanges entsprechend so eingerichtet und betrieben werden, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten ausgehen → Gefährdungsbeurteilung gemäß §3 ArbStättV.  Somit hat der Arbeitgeber bei der Festlegung der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.
<b>Betreiben von Arbeitsstätten</b>  ArbStättV DGUV V1	Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten den hygienischen Erfordernissen entsprechend gereinigt werden.  Der Arbeitgeber hat Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren, insbesondere Feuerlöscheinrichtungen, Notschalter sowie raumluftechnische Anlagen, in regelmäßigen Abständen sachgerecht warten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherheitseinrichtungen mindestens jährlich</li> <li>• Lüftungstechnische Anlagen mit Luftreinigung mindestens alle zwei Jahre</li> <li>• Feuerlöscheinrichtungen mindestens alle zwei Jahre</li> </ul> Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge müssen ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können.  Der Arbeitgeber hat Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe zur Verfügung zu stellen und diese regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit prüfen zu lassen. Das Erste-Hilfe-Material muss jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich in geeigneten Behältnissen, gegen schädigende Einflüsse geschützt, in ausreichender Menge bereitgehalten sowie rechtzeitig ergänzt und erneuert werden.
<b>Abmessungen von Räumen, Luftraum</b>  ArbStättV SächsBO  ASR A1.2	Arbeitsräume müssen eine <b>ausreichende</b> Grundfläche und eine, in Abhängigkeit von der Größe der Grundfläche der Räume, ausreichende lichte Höhe (mind. 2,50 m) aufweisen, so dass die Beschäftigten ohne Beeinträchtigung ihrer Sicherheit, ihrer Gesundheit oder ihres Wohlbefindens ihre Arbeit verrichten können. Die Bewegungsfläche am Arbeitsplatz muss mind. 1,5 m <sup>2</sup> betragen.  Die Größe des notwendigen Luftraumes ist in Abhängigkeit von der Art der körperlichen Beanspruchung und der Anzahl der Beschäftigten zu bemessen: bei überwiegend sitzender Tätigkeit 12 m <sup>3</sup> pro Beschäftigten.
<b>Nichtraucherschutz</b>  ArbStättV	Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind.  Der Arbeitgeber kann seiner Schutzpflicht durch bauliche, technische oder organisatorische Maßnahmen nachkommen. Möglich ist beispielsweise die Schaffung von Raucherzonen. Er kann aber auch ein allgemeines Rauchverbot erlassen.

# Arbeitsstättenverordnung

Thema	Inhalt
<p><b>Arbeits-, Sanitär- und Pausenräume</b></p> <p>ArbStättV</p> <p>ASR A4.1</p> <p>TRBA 250</p>	<p>Der Arbeitgeber hat solche Arbeitsräume bereitzustellen, die eine ausreichende Grundfläche und Höhe sowie einen ausreichenden Luftraum aufweisen.</p> <p>Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume sind für Männer und Frauen getrennt einzurichten oder es ist eine getrennte Nutzung zu ermöglichen. Toilettenräume sind mit verschließbaren Zugängen, einer ausreichenden Anzahl von Toilettenbecken und Handwaschgelegenheiten (fließendes warmes und kaltes Wasser) zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Den Versicherten sind gesonderte, für Patienten nicht zugängliche Toiletten zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Umkleideräume müssen von ausreichender Größe (freie Bodenfläche entsprechend der gleichzeitigen Benutzer) und sichtgeschützt eingerichtet werden, mit Sitzgelegenheiten sowie mit verschließbaren Einrichtungen ausgestattet sein, in denen jeder Beschäftigte seine Kleidung aufbewahren kann.</p> <p>Kleiderschränke für Arbeitskleidung und Schutzkleidung sind von Kleiderschränken für persönliche Kleidung und Gegenstände zu trennen, wenn Umstände dies erfordern.</p> <p>Wenn Sicherheits- oder Gesundheitsgründe dies erfordern, ist den Beschäftigten ein entsprechender Pausenbereich (ausreichend groß) zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Diese sind entsprechend der Anzahl je gleichzeitigen Benutzern mit leicht zu reinigenden Tischen und Sitzgelegenheiten mit Rückenlehne auszustatten.</p>
<p><b>Fußböden u.a. Oberflächen</b></p> <p>ArbStättV</p> <p>ASR A1.5/1.2</p> <p>RKI-Empfehlung</p> <p>TRBA 250</p>	<p>Die Oberflächen der Fußböden, Wände und Decken müssen so beschaffen sein, dass sie den Erfordernissen des Betriebes entsprechen, leicht zu reinigen und beständig gegen die verwendeten Reinigungs- und gegebenenfalls Desinfektionsmittel sind.</p> <p>Die Fußböden der Räume dürfen keine Unebenheiten, Löcher, Stolperstellen oder gefährlichen Schrägen aufweisen. Sie müssen gegen Verrutschen gesichert, tragfähig, trittsicher und rutschhemmend sein.</p> <p>Die Fußböden müssen flüssigkeitsdicht sein.</p> <p>Fußböden, Arbeitsflächen und daran angrenzende Wände sowie eingebaute Einrichtungen in Untersuchungs- und Behandlungsbereichen müssen leicht zu reinigen, wasserdicht und desinfektionsmittelbeständig sein.</p> <p>Für Wände ist diese Forderung durch Anstriche der Nassabriebbeständigkeitsklasse 2 (früher: scheuerbeständig) nach DIN EN 13300 erfüllt.</p>
<p><b>Türen</b></p> <p>ArbStättV</p> <p>ASR A1.7</p>	<p>Türen die zu mehr als drei Vierteln ihrer Fläche aus durchsichtigem Werkstoff bestehen, müssen in Augenhöhe durch große Bildzeichen, Symbole oder farbige Tönungen gekennzeichnet sein, so dass sie deutlich wahrgenommen werden können.</p>
<p><b>Sichtverbindung nach außen</b></p> <p>ArbStättV</p>	<p>Arbeits- und Pausenräume müssen ausreichend Tageslicht erhalten und eine Sichtverbindung nach außen haben. Ausnahme: Gilt nicht für vor dem 03.12.2016 eingerichtete Räume, bis sie wesentlich erweitert oder umgebaut werden.</p>

# Arbeitsstättenverordnung

Thema	Inhalt
<p><b>Schutz vor Entstehungsbränden</b></p> <p>ArbStättV</p> <p>ASR A 2.2</p>	<p>Arbeitsstätten müssen je nach</p> <p>a) Abmessung und Nutzung</p> <p>b) der Brandgefährdung vorhandener Einrichtungen und Materialien</p> <p>c) der größtmöglichen Anzahl anwesender Personen mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlöscheinrichtungen ausgestattet sein.</p> <p>Feuerlöscher müssen gut sichtbar und leicht erreichbar sein. Ist der Standort nicht gut sichtbar, muss dieser mit dem Brandschutzzeichen „Feuerlöscher“ gekennzeichnet sein.</p>
<p><b>Fluchtwege</b></p> <p>ArbStättV</p> <p>ASR A2.3</p> <p>ASR A1.3</p> <p>SächsBO</p>	<p>Fluchtwege müssen</p> <p>a) auf möglichst kurzem Weg ins Freie führen</p> <p>b) in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein</p> <p>c) eine lichte Mindestbreite von 0,80 m breit sein (bei bis zu 20 Personen im Einzugsgebiet/Praxis)</p> <p>d) eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m aufweisen (Türen mind. 1,95 m).</p> <p>Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen</p> <p>a) sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen</p> <p>b) in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein</p> <p>c) nach außen öffnend sein</p> <p>Fluchtweg max. 35 m; Flure mit nur einer Fluchtrichtung: max. 15 m ständig freihalten</p> <p>Flucht- und Rettungsplan nach DIN ISO 23601 ist zu empfehlen.</p> <p>Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung müssen die Optionen nach einem zweiten Fluchtweg erörtert werden.</p>
<p><b>Beleuchtung</b></p> <p>ArbStättV</p> <p>ASR A3.4</p> <p>ASR A3.4/7</p> <p>ASR A3.4</p> <p>DIN 5035-3</p> <p>DIN EN 12464-1</p>	<p>Die Arbeitsstätten müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten (seitliche Fenster oder Oberlichter) und mit einer der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein. Die Beleuchtung mit ausreichend Tageslicht wird durch den Tageslichtquotienten D charakterisiert. Dieser soll in Räumen mit Seitenfenstern am Arbeitsplatz <math>D &gt; 2 \%</math>, bei Dachoberlichtern <math>D &gt; 4 \%</math> sein (Messpunkt: Höhe 0,85 m, 1 m Wandabstand).</p> <p>Gemäß Landesbauordnung muss in Aufenthaltsräumen das Rohbaumaß senkrecht stehender Fenster mindestens <math>1/8</math> der Raumgrundfläche betragen.</p> <p>Leuchten sind so anzuordnen, dass sich eine ausreichend gleichmäßige Beleuchtung der Räume ergibt und keine bzw. nur geringe Blendung auftritt.</p> <p>Besteht bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung für Personen Unfallgefahr, ist eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich.</p> <p>Zur Errichtung von Beleuchtungsanlagen sollte ein sachkundiger Planer hinzugezogen werden. Für regelmäßig besetzte Arbeitsplätze beträgt der Wertungswert der tatsächlichen Beleuchtungsstärke mind. 300 Lux (soweit betriebstechnische Gründe dem nicht entgegenstehen, z. B. bei der Filmentwicklung). Bei Arbeitsplätzen zum Lesen, Schreiben, Datenverarbeiten, büroähnlichen Tätigkeiten beträgt die Luxzahl 500.</p> <p>In Gesundheitseinrichtungen muss die Beleuchtungsstärke von Fluren mind. 300 Lux und von Räumen zur Instrumentenaufbereitung mind. 500 Lux betragen.</p> <p>Für die künstliche Beleuchtung in zahnärztlichen Behandlungsräumen (auch zahntechnischen Laboratorien) sind die Anforderungen der DIN-/EN-Normen zu beachten: Das Umfeld des zahnärztlichen Behandlungsplatzes ist durch die Deckenbeleuchtung mit mindestens 1000 Lux mit Farbtemperatur „Tageslichtweiß“ bzw. „Neutralweiß“ und Farbwiedergabeindex <math>\geq 90</math> auszuleuchten.</p>

# Arbeitsstättenverordnung

Thema	Inhalt
<b>Raumtemperatur</b> ArbStättV  ASR A3.5	In den Räumen muss während der Arbeitszeit unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung und des spezifischen Nutzungszwecks eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur bestehen.  Arbeitsräume: mind. 20 °C, oberer Sollwert 26 °C (wenn durch Sonneneinstrahlung höhere Temperaturen erreicht werden → Ausrüstung mit geeignetem Sonnenschutz erforderlich). Pausen-/ Sanitär- u.a. Räume: mindestens 21 °C.
<b>Lüftung</b> ArbStättV	In umschlossenen Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein.
<b>Lärm</b> ArbStättV	In Arbeitsstätten ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist.  Bei Arbeitsplätzen in Arbeitsräumen dürfen höchstens 85 dB (A) Schalldruckpegel entstehen (bis zu 5 dB (A) überschreitbar, sofern technische Lärminderungsmaßnahmen zumutbarer Weise nicht durchsetzbar sind).
<b>Elektrische Anlagen und Betriebsmittel</b>  DGUV V3 DIN VDE 0100-710	Absicherung elektrischer Anlagen in medizinisch genutzten Räumen, Untersuchungs-/Behandlungsräumen durch Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen und zusätzlichem Potentialausgleich, in dem die leitfähigen Teile einbezogen werden müssen, die der Patient bei Untersuchung/Behandlung mit netzabhängigen medizinischen elektrischen Geräten berühren kann.
<b>Bildschirmarbeitsplätze</b>  Ehemals BildschArbV Angelehnt an die ArbStättV	Beschäftigte im Sinne dieser Verordnung sind Beschäftigte, die gewöhnlich bei einem nicht unwesentlichen Teil ihrer normalen Arbeit (> 50%) ein Bildschirmgerät benutzen.  Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen hat der Arbeitgeber bei Bildschirmarbeitsplätzen die Sicherheits- und Gesundheitsbedingungen insbesondere hinsichtlich einer möglichen Gefährdung des Sehvermögens sowie körperlicher Probleme und psychischer Belastungen zu ermitteln und zu beurteilen.  Der Arbeitgeber hat die Tätigkeit der Beschäftigten so zu organisieren, dass die tägliche Arbeit an Bildschirmgeräten regelmäßig durch andere Tätigkeiten oder durch Pausen unterbrochen wird, die jeweils die Belastung durch die Arbeit am Bildschirmgerät verringern.
<b>Händewaschplätze</b>  RKI-Empfehlung „Händehygiene in Einrichtungen des Gesundheitswesens“ TRBA 250	Den Versicherten sind leicht erreichbare Händewaschplätze mit fließend warmem und kaltem Wasser, Direktspender für Händedesinfektionsmittel, hautschonende Waschmittel, geeignete Hautschutz- und Pflegemittel sowie Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Wasserarmaturen und die Spender für flüssige Mittel müssen ohne Berühren mit der Hand benutzt werden können (Unterarm- oder Fußbedienung, Lichtschranke, Annäherungsschalter). Ferner müssen Händedesinfektionsmittel, die als Arzneimittel mit Zul.-Nr. in Verkehr gebracht wurden, aus den Originalgebinden des Herstellers benutzt werden (kein Umfüllen aus Kanistern o.ä. zulässig) oder nur unter bestimmten Voraussetzungen §67 Absatz 2 Arzneimittelgesetz AMG.

# Arbeitsstättenverordnung

Thema	Inhalt
<b>Behandlungsbereich</b> RKI-Empfehlung	Für eine effektive Infektionsprävention ist zwischen Behandlungs- und anderen Bereichen eine räumliche Trennung sinnvoll.
<b>Aufbereitungsbereich</b> RKI-Empfehlung „Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von MP“	Es muss ein eigener Bereich für die Instrumentenaufbereitung (Desinfektion, Reinigung, Sterilisation), der eine Trennung in „reine“ und „unreine“ Arbeitsabläufe ermöglicht, sowie ein Bereich für die Abfallentsorgung vorhanden sein.
<b>Schutz gegen Gase, Dämpfe, Nebel und Stäube</b> GefStoffV	Arbeiten, bei denen sich die Entwicklung gesundheitsgefährdender Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube in gefährlicher Menge nicht vermeiden lässt, müssen in geschlossenen Apparaturen durchgeführt werden oder die Gase, Dämpfe, Nebel, Stäube sind an der Entstehungsstelle abzusaugen.